

# Landesrettungsverein Weißes Kreuz <sup>ONLUS</sup> Ordnung für den Betreuungszug im Zivilschutz



Stand: 12.12.2007

Sämtliche Bezeichnungen in dieser Ordnung sind in männlicher Form geschrieben, gelten jedoch für alle MitgliederInnen und MitarbeiterInnen des Vereins.

## **I. Wesen**

Der Betreuungszug des Weißen Kreuzes im Zivilschutz, in der Folge Zivilschutz genannt, ist ein Fachdienst des von der Südtiroler Landesregierung geschaffenen Katastrophenhilfsdienstes. Mit Vereinbarung zwischen der Autonomen Provinz Bozen und dem Landesrettungsverein Weißes Kreuz – onlus vom 28.11.2002 wurde die Führung dieses Dienstes dem Weißen Kreuz übertragen.

Innerhalb des Weißen Kreuzes besteht der Zivilschutz im Range einer Sektion, welche sich mit den Aufgaben im Bereich Katastrophenschutz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen sowie der Satzung befasst.

## **II. Aufgaben**

Der Zivilschutz hat laut Vereinbarung mit der Autonomen Provinz Bozen folgende Aufgaben:

- a) gepflegt und betreut hilfsbedürftige, obdachlose bzw. evakuierte Personen,
- b) gepflegt und versorgt Einsatzkräfte,
- c) stattet Notunterkünfte aus und errichtet im Auftrage des Landeszivilschutzes Zeltstädte und Containersiedlungen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird das Landesgebiet in fünf Bezirke eingeteilt, in denen Teileinheiten des Zivilschutzes, in der Folge Gruppen genannt, errichtet werden: Bozen, Brixen, Sterzing, Bruneck, Naturns.

Unbeschadet der geltenden Vereinbarung kann der Zivilschutz außerdem mit Genehmigung des Vorstandes andere Tätigkeiten ausüben, die generell dem Gemeinwohl dienen und/oder mit dem Vereinszweck verbunden sind.

## **III. Mitgliedschaft**

Die aktiven Mitglieder werden im Dienst als „Freiwillige Mitglieder“ bezeichnet. Als solche müssen sie sämtliche Bestimmungen annehmen, die von der Satzung, der Vereinsordnung und der Zivilschutzordnung vorgesehen sind. Sie sind mit einem Ausweis versehen.

### **1. Aufnahme als freiwilliges Mitglied**

Bürger, die der Sektion Zivilschutz als freiwillige Mitglieder beitreten wollen, müssen volljährig sein, bzw. dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Für freiwillige Mitarbeiter, die nicht direkt in die operative Tätigkeit des Zivilschutzes eingebunden werden sondern die sich für besondere Aktivitäten, z.B. als Mitglied von Vereinsorganen oder ausschließlich für interne Dienste zur Verfügung stellen, kann der Vorstand in Bezug auf das Höchstalter für die Aufnahme Ausnahmen genehmigen. Die ausschließlich nicht operative Tätigkeit muss auf dem Anfrageformular separat vermerkt werden.

In einem Vorgespräch mit dem Sektionsleiter oder Gruppenleiter werden die Kandidaten über die Rechte und Pflichten im Verein laut Satzung sowie Vereins- und Zivilschutzordnung eingehend informiert. Entscheidet sich der Kandidat zur Mitarbeit im Zivilschutz, muss er an die Sektion die schriftliche Anfrage um Aufnahme als Freiwilliges Mitglied stellen. Erfolgt das Vorgespräch mit dem Gruppenleiter, folgt ein weiteres Vorstellungsgespräch mit dem Sektionsleiter oder SL-Stellvertreter, bei dem das ausgefüllte Aufnahmeformular zur Unterschrift vorgelegt wird. Die Anfrage muss vom Sektionsleiter unterschrieben werden.

Gleichzeitig mit der Anfrage muss der Anwärter das vom Vertrauensarzt ausgefüllte vereinsinterne Formular „Ärztliches Zeugnis“ vorlegen, das die körperliche und psychische Eignung für diese Tätigkeit bescheinigt. Für Mitarbeiter, die ausschließlich nicht operative Tätigkeiten ausführen, ist die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses nicht erforderlich. Die effektive Aufnahme und die entsprechende Eintragung in die Liste der freiwilligen Mitglieder werden erst durch die Gegenzeichnung des Präsidenten wirksam.

Nach einer Probezeit von zwölf Monaten erfolgt eine weitere Aussprache mit dem Sektionsleiter, auf Grund derer dieser dem Sektionsausschuss empfiehlt, die Aufnahme des Anwärters definitiv zu bestätigen oder, bei negativem Verlauf der Anwärterzeit, den Anwärter aus der Liste der freiwilligen Mitglieder zu streichen. Der vom Ausschuss getroffene Entscheid wird dem Anwärter durch den Sektionsleiter mündlich mitgeteilt, wobei gegen den Entscheid des Ausschusses kein Einspruch beim Ehrengericht erhoben werden kann.

## **2. Austritt als freiwilliges Mitglied**

Freiwillige Mitglieder scheiden aus folgenden Gründen aus dem Verein aus: freiwilliger Rücktritt, Ausschluss; Erreichen der Höchstaltersgrenze oder Ableben.

Beim Austritt sind die Dienstbekleidung, die Stempelkarte, der Dienstführerschein sowie sämtliche vom Verein überlassenen Gegenstände abzugeben.

## **3. Unterstützung der freiwilligen Mitglieder**

Die Sektion erhält für die freiwilligen Mitglieder, die im vorangegangenen Jahr an mindestens drei Übungen des Zivilschutzes teilgenommen haben und eine vom Ausschuss jährlich zu bestimmende Mindestanzahl von Arbeitsstunden geleistet haben, einen Pro-Kopf-Beitrag, der vom Vorstand festgelegt wird, zur freien Verfügung. Die Verwendung dieses Beitrages erfolgt ausschließlich im Interesse der freiwilligen Mitglieder und der Angestellten der Sektion und wird vom Sektionsausschuss bestimmt.

## **IV. Ausbildung**

Für Mitglieder des Zivilschutzes ist ein systematisches Ausbildungsprogramm vorgesehen, welches vom Referat Ausbildung in Zusammenarbeit mit der Sektionsführung erarbeitet und vom Vorstand genehmigt wird.

Unabhängig davon wird allen Kandidaten bei der Aufnahme zur persönlichen Weiterbildung der Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses empfohlen.

## **V. Rechte und Pflichten der freiwilligen Mitglieder**

Die freiwilligen Mitglieder haben folgende Rechte:

- Genuss der Rechte laut Satzungen,
- im Verzeichnis der freiwilligen Mitglieder geführt zu werden,
- im Rahmen der vorgegebenen Richtlinien auf Aus- und Weiterbildung,
- vorgesehenen Versicherungsschutz,
- Einreichung von Beschwerden an übergeordnete Stellen,
- Tragen der Dienstbekleidung während des Dienstes.

Beim Beschwerderecht ist auf die Einhaltung der hierarchischen Strukturen innerhalb des Vereins zu achten:

- 1) Sektionsleiter,
- 2) Direktor / Präsident.

Die freiwilligen Mitglieder haben die Pflicht, das vorgesehene Ausbildungsprogramm zu absolvieren sowie an den vom Ausschuss festgelegten Übungen teilzunehmen.

Sollten außerordentliche Vorfälle es dem freiwilligen Mitglied nicht ermöglichen, an den Übungen teilzunehmen, so hat er dies vorgängig mitzuteilen. Ein freiwilliges Mitglied, das mehr als dreimal innerhalb eines Jahres unentschuldig einer Übung fernbleibt, gilt als ausgetreten und wird entsprechend von der Sektionsleitung schriftlich benachrichtigt.

Ein freiwilliges Mitglied kann sich auf Antrag bis zu einem Jahr in eine Warteliste eintragen lassen. Der Antrag, erstellt auf einem vorgegebenen Formular, muss vom Sektionsausschuss genehmigt und von diesem zwecks Eintragung in die zentrale Datenbank an die Landesleitung weitergeleitet werden. Die Wartestellung kann um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Weiters kann das freiwillige Mitglied aus gerechtfertigten medizinischen Gründen vom Sektionsausschuss auf die Warteliste gesetzt werden.

## **VI. Verhaltensregeln**

Es ist strengstens untersagt, unter Alkoholeinfluss den Dienst anzutreten. Bei Trunkenheit während des Dienstes werden die in der Zivilschutzordnung vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen ergriffen.

In sämtlichen Fahrzeugen des Vereins besteht Rauchverbot. Rauchverbot gilt auch grundsätzlich in den Räumlichkeiten des Weißen Kreuzes.

Mitarbeitern des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz ist es untersagt, bei anderen nicht gemeinnützigen Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck Dienst zu verrichten. Sämtliche Mitarbeiter, die Medikamente oder andere Mittel konsumieren, die das Reaktionsvermögen beeinträchtigen, wie z.B. Drogen, oder Träger von Krankheitserregern sind und somit eine Gefahr für Mitarbeiter im Dienst darstellen, sind verpflichtet, dies unter Wahrung der Vertraulichkeit dem Sektions- oder Dienstleiter mitzuteilen.

## **VII. Dienstbekleidung**

Die Mitarbeiter des Vereins haben während der Ausübung der verschiedenen Dienste die vom Verein zur Verfügung gestellte Dienstbekleidung zu tragen.

Die jeweils vorgesehene Dienstbekleidung wird vom Vorstand beschlossen und der Sektion mittels schriftlicher Anweisung mitgeteilt.

Die Dienstbekleidung darf ausschließlich während der Dienstzeit getragen werden. Die Dienstkleidung darf aus hygienischen Gründen nur in Ausnahmefällen (wie z.B. Aus- und Fortbildung, Festlichkeit, Beerdigung) mit Genehmigung durch den Dienstleiter nach Hause genommen werden.

## **VIII. Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft**

Für die Ehrungen sowie für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an Mitarbeiter des Zivilschutzes gelten die in der Vereinsordnung des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz festgehaltenen Bestimmungen.

## **IX. Disziplinarmaßnahmen**

Disziplinarmaßnahmen werden bei folgenden Zuwiderhandlungen ergriffen:

- Unangemessenes Verhalten gegenüber Mitarbeitern,
- Imageschädigendes Verhalten in Bezug auf den Verein
- Respektlosigkeit gegenüber den Vorgesetzten,
- Nichtbeachtung der Beschlüsse des Vorstandes, des Sektionsausschusses und der Weisungen der Direktion,
- Unentschuldigtes Verlassen und/oder Fernbleiben vom Dienste,
- Unterlassung der Meldung von Einschränkungen bei der Benützung bzw. beim Entzug des Zivild Führerscheines,
- Vorsätzliche Beschädigung vereinseigenen Gutes,
- Raufereien und Diebstähle im Vereinssitz,
- Tragen der Dienstbekleidung außerhalb der Dienstzeiten,
- Trunkenheit im Dienst oder am Vereinssitz.

Geringfügige Verstöße führen zu einer mündlichen Ermahnung von Seiten des Sektions- oder Dienstleiters.

Das freiwillige Mitglied, dessen Anwesenheit, Fehlverhalten oder dessen Verhalten aus irgend einem anderen Grund das Ansehen oder den Ruf des Vereins schädigt, kann sofort vom Sektions- oder Dienstleiter vom Sitz entfernt und über ihn eine zeitweilige Suspendierung vorgenommen werden. Die Suspendierung kann in schwerwiegenden Fällen bis zum nächsten Termin der Vorstandssitzung dauern, bei der definitiv über den Fall entschieden wird. Über den Vorfall und die bereits ergriffenen Maßnahmen ist

umgehend die Direktion und der Sektionsausschuss schriftlich zu informieren, um die eventuelle Anwendung der verschiedenen Disziplinarmaßnahmen von Seiten des Vorstandes einzuleiten.

Je nach Schwere des Vergehens sind folgende Disziplinarmaßnahmen vorgesehen:

- schriftliche Ermahnung,
- zeitweilige Suspendierung vom Dienst,
- Ausschluss aus dem Verein.

Zwei schriftliche Ermahnungen innerhalb von drei Jahren haben eine zeitweilige Suspendierung vom Dienst zur Folge. Wird ein freiwilliges Mitglied innerhalb von sechs Jahren dreimal wegen Disziplinarmaßnahmen suspendiert, so wird es vom Verein ausgeschlossen.

Die vom Vorstand beschlossenen Disziplinarmaßnahmen werden dem Betroffenen mittels Einschreibebrief mit Rückantwort mitgeteilt. Gegen den Beschluss kann innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt mittels Einschreibebrief mit Rückantwort schriftlich beim Ehrengericht Einspruch erhoben werden (ausschlaggebend ist der Poststempel).

Vom Verein Ausgeschlossene können nach 5 Jahren an den Vorstand ein Ansuchen um Wiederaufnahme stellen, vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden Sektion.

## **X. Kraftfahrer und Autopark**

Mitarbeiter dürfen Dienstfahrzeuge nur dann lenken, wenn sie im Besitze des vorgeschriebenen gültigen Dienstführerscheines sind und vom Sektions- oder Dienstleiter dazu ermächtigt worden sind. Voraussetzung zur Erlangung des Dienstführerscheins ist der Besitz eines italienischen Zivilführerscheines.

Lenker von Dienstfahrzeugen mit Sondersignalen müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Der Dienstführerschein verfällt in jedem Fall mit der Erreichen des 65. Lebensjahres. Wenn der Mitarbeiter weiterhin als Fahrer von Dienstfahrzeugen tätig sein möchte, muss er eine Verlängerung des Dienstführerscheins bei der Technischen Abteilung beantragt werden. Der Dienstführerschein verfällt mit Ablauf des zivilen Führerscheins. Für das Lenken von vereinseigenen Fahrzeugen ist eine Höchstaltersgrenze von 70 Jahren vorgesehen.

Die Kraftfahrer sind für die ihnen anvertrauten Fahrzeuge verantwortlich. Sie haben sich an die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung zu halten. Sollte die Nichtbeachtung der Straßenverkehrsordnung strafrechtliche Folgen haben, so haften die Fahrer dafür persönlich.

Bei einem Rechtsverfahren für eine nicht vorsätzlich begangene Straftat übernimmt der Verein sämtliche Kosten, einschließlich der Bußgelder (mit Ausnahme jener der Straßenverkehrsordnung) und jener für den Rechtsbeistand.

## **XI. Unfälle mit Dienstfahrzeugen**

Wird ein Dienstfahrzeug in einen Unfall verwickelt, so ist der Sektions- und/oder Dienstleiter davon in Kenntnis zu setzen. Zudem ist der Unfallbericht auszufüllen oder die Behörden davon in Kenntnis zu setzen. Der Sektions- und/oder Dienstleiter hat die Kopie des Unfallberichts umgehend der Direktion zuzuschicken bzw. diese vom Unfall in Kenntnis zu setzen.

## **XII Aufbau, leitende Gremien und Funktionsträger der Sektion**

### **1. Aufbau**

Die Sektion Zivilschutz besteht aus fünf Gruppen, die den in der Vereinbarung vorgesehenen Bezirken entsprechen:

- Gruppe Bozen mit den Untergruppen Lana, Meran, Neumarkt, Sarntal, Terlan, Überetsch und Ziano
- Gruppe Brixen
- Gruppe Bruneck
- Gruppe Naturns
- Gruppe Sterzing

Über die Gründung bzw. Auflösung von Gruppen und Untergruppen entscheidet allein der Vorstand.

### **2. Leitende Organe der Sektion sind:**

- - der Sektionsleiter
- - der Sektionsleiter-Stellvertreter
- - der Dienstleiter
- - der Sektionsausschuss

### **3. Wahl der leitenden Organe in der Sektion**

- Alle leitenden Organe der Sektion werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahlen finden im zweiten Jahr nach der Wahl der statutarischen Vereinsorgane durch die Vollversammlung innerhalb 31. Mai statt. Abweichungen von dieser Regelung werden vom Vorstand festgelegt. Alle leitenden Gremien und Funktionsträger der Sektion können wiedergewählt werden.
- Das passive Wahlrecht (das Recht gewählt zu werden) für die Wahl der Gremien und Funktionsträger der Sektion steht allen ehrenamtlichen Mitgliedern, Jahresmitgliedern und Ehrenmitgliedern der Sektion zu, die volljährig sind bzw. das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Das aktive Wahlrecht (das Recht zu wählen) hingegen steht allen volljährigen freiwilligen Mitgliedern und Angestellten zu. Angestellte mit befristetem Arbeitsvertrag sind nur wahlberechtigt, wenn sie als freiwillige Mitglieder der Sektion gelistet sind. Ehrenmitglieder haben kein Wahlrecht.
- Innerhalb der Sektion kann ein Kandidat für mehrere Funktionen kandidieren, die durch eigene Wahlgänge ermittelt werden, kann aber nur eine Funktion übernehmen.

- Bei allen Wahlgängen besteht die Möglichkeit der Abstimmung per Akklamation, soweit keine wahlberechtigte Person einen Einwand äußert.
- Sektionsleiter und Sektionsleiter-Stellvertreter werden von allen freiwilligen Mitgliedern und allen Angestellten in zwei voneinander unabhängigen Wahlgängen gewählt.
- Die Funktionen Sektionsleiter und Sektionsleiter-Stellvertreter sind mit einer hauptberuflichen Tätigkeit im Verein nicht vereinbar.
- Weitere Ausschussmitglieder werden in einem eigenen Wahlgang von allen Freiwilligen und Angestellten gewählt.
- Für die Wahl der Sektionsausschussmitglieder ist die Abstimmung per Akklamation (Handaufheben) nur dann möglich, wenn die Anzahl der Kandidaten genau der Anzahl der von der Vollversammlung festgelegten weiteren Ausschussmitglieder entspricht.
- Bei den Wahlen der leitenden Gremien und Funktionsträger ist eine Delegation des Stimmrechtes oder die Abgabe der Stimme durch Briefwahl nicht gestattet.

Die konstituierende Sitzung des Sektionsausschusses findet innerhalb von 15 Tagen nach erfolgter Wahl statt. In dieser Sitzung wird ein Schriftführer aus den Reihen des Ausschusses ernannt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Sektionsleiters ernennt der Präsident einen provisorischen Verwalter und bestimmt den Termin für die Neuwahl des Sektionsleiters. Wenn durch das vorzeitige Ausscheiden von Ausschussmitgliedern die vorgesehene Mindestanzahl der weiteren Ausschussmitglieder (siehe Punkt 3.4) unterschritten wird, verfällt der gesamte Ausschuss. Der Präsident bestimmt den Termin für die Neuwahl der leitenden Organe der Sektion.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines einzelnen Ausschussmitgliedes wird dieses Mitglied bei der nächsten Jahresversammlung durch Wahl ersetzt und verfällt mit den übrigen Ausschussmitgliedern.

## **4. Aufgaben der leitenden Organe**

### **4.1 Der Sektionsleiter**

Der Sektionsleiter ist der Interessenvertreter der Freiwilligen in der Sektion und ist beauftragt, die Verbindung zwischen den Rechten und Pflichten der Freiwilligen und den Notwendigkeiten der Sektion herzustellen.

Der Sektionsleiter ist beauftragt, die Verbindung zu allen am Landesrettungsverein interessierten oder mit ihm in Beziehung stehenden Kreisen herzustellen bzw. zu erhalten und zu optimieren.

Der Sektionsleiter hat ein anhörungs- und begründungspflichtiges Vetorecht bei Personalanstellungsentscheiden sowie ein Anrecht auf vollständige Information zu allen Vorgängen in der Sektion.

Der Sektionsleiter hat die Aufgabe, die Sektion zu leiten. Er ist Bindeglied zwischen Verwaltungsrat sowie Direktion des Weißen Kreuzes und der Sektion.

Dem Sektionsleiter obliegt es, dafür zu sorgen, dass die Arbeitsabläufe in der Sektion ordnungsgemäß verlaufen und laufend optimiert werden. Dabei ist er für die Koordinierung

der Tätigkeiten in der Sektion laut definierten Vorgaben verantwortlich (Satzung, Vereinsordnung, Zivilschutzordnung, gesetzliche Bestimmungen).  
In der Funktionsbeschreibung sind die Aufgaben des Sektionsleiters im Einzelnen beschrieben.

Der Sektionsleiter wird bei seiner Aufgabe vom Dienstleiter und von den Gruppenleitern unterstützt.

Der Sektionsleiter wird bei Abwesenheit vom Sektionsleiter-Stellvertreter vertreten.

Bei Untätigkeit oder bei vereinsschädigendem Verhalten kann der Sektionsleiter auf Antrag des Sektionsausschusses oder der Direktion durch Beschluss des Vorstandes seines Amtes enthoben werden. Er muss gemäß den Bestimmungen der Sektionsordnung durch Neuwahl ersetzt werden.

#### **4.2. Der Sektionsleiter-Stellvertreter**

Der Sektionsleiter-Stellvertreter hat die Aufgabe, den Sektionsleiter in seiner Abwesenheit oder Verhinderung in all seinen Befugnissen und Verpflichtungen zu vertreten und diesen bei der Erhaltung der Ordnung und der Disziplin in der Sektion zu unterstützen.

#### **4.3 Der Dienstleiter**

Der Dienstleiter wird von der Direktion nach Überprüfung der erforderlichen Qualifikation und nach Anhörung des Sektionsleiters bestellt.

Der Dienstleiter sorgt dafür, dass die Vorgaben der Direktion umgesetzt werden, und ist mit entsprechender Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern der Sektion ausgestattet.

In der Stellenbeschreibung sind die Aufgaben des Dienstleiters im Einzelnen beschrieben.

Der Dienstleiter wird vom Sektionsleiter oder von einer in Absprache mit der Direktion bestimmten Person vertreten.

#### **4.4. Der Gruppenleiter**

Der Gruppenleiter unterstützt den Sektionsleiter und den Dienstleiter bei der Ausübung seiner Tätigkeit.

Der Gruppenleiter ist die erste Bezugsperson für den Sektions- bzw. Dienstleiter vor Ort. Die Gruppenleiter werden in den einzelnen Gruppen von den freiwilligen Mitgliedern für die Dauer von 4 Jahren gewählt, wobei die Wahlen im selben Jahr stattfinden, an dem die leitenden Organe der Sektion gewählt werden.

Die Gruppenleiter haben die Aufgabe, die Anwesenheitsschichten ihrer Gruppe zu koordinieren, und haben sich an die Weisungen des Sektionsleiters und Dienstleiters zu halten. Es ist ihnen freigestellt, einen geeigneten Stellvertreter zu ernennen.

#### 4.5. Der Sektionsausschuss

Der Sektionsausschuss besteht aus folgenden von Amts wegen vertretenen Mitgliedern (falls vorhanden):

- der Sektionsleiter
- der Sektionsleiter-Stellvertreter
- der Dienstleiter
- ein Vertreter jeder Außenstelle

Zudem sind im Ausschuss mindestens 3 bis 6 weitere Ausschussmitglieder vertreten. Die Anzahl dieser weiteren Ausschussmitglieder wird auf Vorschlag des Sektionsausschusses von der Vollversammlung festgelegt.

Der Sektionsausschuss wird vom Sektionsleiter bei Bedarf oder auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder einberufen. Der Sektionsleiter bestimmt die Tagesordnung und berücksichtigt dabei die Vorschläge einzelner Ausschussmitglieder und der Delegierten der Aufgabenbereiche.

Der Sektionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, und die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gültig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sektionsleiters.

Es dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, welche gegen die Satzung und gegen die Ordnungen des Vereins sowie gegen die Entscheidungen des Vorstandes und die Weisungen der Direktion verstoßen.

Über die Ausschusssitzung muss ein vom Sektionsleiter und Schriftführer unterzeichnetes Protokoll verfasst werden. Eine Abschrift des Protokolls muss innerhalb 20 Tagen nach der Sitzung an die Direktion weitergeleitet werden.

An den Ausschusssitzungen können, auf Einladung des Sektionsleiters und ohne Stimmrecht, auch Dritte teilnehmen.

Aufgaben des Sektionsausschusses sind:

- den Sektionsleiter bei der Ausübung seiner Tätigkeit in jeglicher Hinsicht zu unterstützen,
- organisatorische Notwendigkeiten aufzuzeigen und zur Diskussion zu bringen,
- übergeordneten Stellen Vorschläge zu unterbreiten, welche die Tätigkeiten in der Sektion betreffen und dem Wohl des Vereins dienen,
- die vorübergehende Suspendierung von freiwilligen Mitgliedern zu beschließen, welche der Satzung, der Vereins- oder Zivilschutzordnung zuwider handeln (z.B. Leistungen verweigern, Unfrieden unter den aktiven Vereinsmitgliedern stiften, gemeinsame Maßnahmen verweigern),
- die Weiterleitung eines diesbezüglichen Berichtes an den Vorstand zur endgültigen Entscheidung. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied beim Ehrengericht Berufung einlegen.

- untätige oder unwürdige Mitglieder des Sektionsausschusses ihres Amtes und ihrer Funktion innerhalb der Sektion zu entheben,
- über die definitive Bestätigung von Anwärtern oder, bei negativem Verlauf der Anwärterzeit, über deren Streichung aus der Liste der freiwilligen Mitglieder zu beschließen,
- über die Verwendung des vom Vorstand festgesetzten pro-Kopf-Beitrages und die außerordentlichen Einnahmen zu beschließen,
- über die Teilnahme an Übungen und anderen Veranstaltungen zu entscheiden,
- Vorschläge zu unterbreiten für Ausrüstungsgegenstände, sofern sie nicht bereits in der Vereinbarung mit der Autonomen Provinz definiert worden sind.

In der Funktionsbeschreibung sind die Aufgaben des Ausschussmitgliedes beschrieben.

#### **4.6. Einsatzleitung**

In der konstituierenden Sitzung des Ausschusses muss unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen die Anzahl und Rang der Personen bestimmt werden, die mit der Einsatzleitung betraut werden.

Bei Einsätzen koordiniert der Einsatzleiter die Verfügbarkeit und den Einkauf der für den Einsatz notwendigen Lebensmittel und anderweitiges Material.

#### **4.7. Zu delegierende Aufgabenbereiche**

- a) Freiwillige: Es sollen Maßnahmen getroffen werden, damit die freiwillige Tätigkeit gefördert und damit der notwendige Bestand an Freiwilligen gesichert wird.
- b) Ausbildung: Die Grundausbildung sowie die Weiterbildung für Mitglieder des Zivilschutzes hat landesweiten einheitlichen Richtlinien zu entsprechen.
- c) Fuhrpark/Ausrüstung: Die Wartung des Fuhrparks und der Ausrüstung muss gewährleisten, dass sie den gesetzlichen oder vom Vorstand vorgegebenen einheitlichen Anforderungen entsprechen und jederzeit einsatzbereit sind. Änderungen der Ausrüstung und Innenausstattung sind ohne entsprechende Genehmigung der Direktion nicht erlaubt.

Die zu delegierenden Aufgabenbereiche werden bei der ersten Sitzung des Sektionsausschusses vom Sektionsleiter übertragen. Die Verantwortlichen für die Aufgabenbereiche haben die Aufgaben im Sinne der Vereinsordnung und der Weisungen wahrzunehmen und sind dem Sektionsleiter für die übernommenen Aufgaben verantwortlich.

### **XIII. Jahreshauptversammlung**

Innerhalb 31. Mai muss die Jahreshauptversammlung abgehalten werden. Die Einladung dazu wird mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin über die Anschlagtafel und mit einfacher schriftlicher Mitteilung, unterschrieben vom Sektionsleiter, bekannt gegeben. An der Jahreshauptversammlung können sowohl freiwillige Mitglieder als auch Angestellte teilnehmen.

Die Jahresversammlung befasst sich mit folgenden Themen, die bei Bedarf auf die Tagesordnung kommen:

- Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Jahr,
- Bericht über die wirtschaftliche Gebarung der Sektion,
- Eventuelle Wahlen im Sinne der Sektionsordnung,
- Information über die Tätigkeit des Landesrettungsvereins,
- Namhaftmachung von mindestens 2 wahlberechtigten Personen, die den Sektionsleiter bei der Vollversammlung des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz begleiten,
- Allfälliges.

Die Tagesordnung wird vom Sektionsleiter nach Anhörung des Sektionsausschusses festgelegt.

Die Tagesordnung und der Termin der Jahresversammlung sind der Direktion rechtzeitig mitzuteilen, um die Beteiligung einer Vertretung der zentralen Funktionsträger zu ermöglichen.

Über die Vollversammlung muss ein vom Sektionsleiter und Schriftführer unterzeichnetes Protokoll verfasst werden. Eine Abschrift des Protokolls muss innerhalb 20 Tagen nach der Sitzung an die Direktion weitergeleitet werden.

Die Regelung für die Einberufung und Protokollierung der Jahreshauptversammlung gilt auch für die Einberufung von zusätzlichen Versammlungen aller Art in der Sektion.

#### **XIV. Gesetzliche Vertretung**

Die gesetzliche Vertretung des Vereins, und folglich auch der Sektion Zivilschutz, obliegt ausschließlich dem Präsidenten. Daher dürfen von den leitenden Organen der Sektion keine Handlungen vorgenommen werden, die in den Kompetenzbereich der zentralen Organe fallen. Dazu gehören z.B. Personaleinstellungen und -entlassungen, Abschluss von Verträgen aller Art, Maßnahmen, Initiativen und Veranstaltungen, welche nicht in schriftlicher Form bereits geregelt sind.

#### **XV. Schlussbestimmungen**

Für alles, was nicht ausdrücklich in der vorliegenden Zivilschutzordnung geregelt wird, wird auf die Bestimmungen der Vereinssatzung verwiesen.

Für Fachbereiche, die in den oben genannten Dokumenten nicht erwähnt werden, wird auf die von der Landesleitung gegebenen Anweisungen verwiesen.

Änderungen dieser Ordnung und zusätzliche Regelungen werden vom Vorstand beschlossen.

*Genehmigt vom Vorstand des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz in der Vorstandssitzung vom 12.12.2007.*